ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der OVUM Heiztechnik GmbH, nachfolgend kurz „Gesellschaft"

FASSUNG 01.07.2026 – ersetzt die Fassung 01.05.2025

§ 1 ALLGEMEINES / GELTUNGSBEREICH

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (kurz „Bedingungen") in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen, insbesondere auch für den Kundendienst und Reparaturarbeiten (gemeinsam kurz „Leistungen") der Gesellschaft gegenüber Dritten (kurz „Abnehmer"). Die Gesellschaft schließt Verträge über Leistungen mit ihren Abnehmern – auch ohne Bezugnahme im Einzelfall – ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Durch Abschluss eines Vertrages unter Zugrundelegung dieser Bedingungen anerkennt der Abnehmer ausdrücklich die Gültigkeit dieser Bedingungen auch für alle künftigen Vertragsabschlüsse. Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 1 UGB. Maßgeblich ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf www.ovum.at veröffentlichte Fassung dieser Bedingungen.

2. Von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Vereinbarungen oder Zusagen können nur schriftlich und auch nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Dies gilt auch, wenn von der Schriftform abgewichen wird. Mündliche Erklärungen, insbesondere auch von Vertretern und sonstigen Mitarbeitern der Gesellschaft, erlangen erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie firmenmäßig oder durch einen bevollmächtigten Vertreter schriftlich bestätigt werden. Der Abnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Gesellschaft zurechenbare Personen ohne schriftliche Bevollmächtigung nicht berechtigt sind, Erklärungen abzugeben, die von diesen Bedingungen oder sonstigen Erklärungen der Gesellschaft abweichen.

3. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen; dies auch, wenn sie diesen Bedingungen nicht widersprechen oder wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von der Gesellschaft ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens der Gesellschaft führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers. Derartige allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers binden die Gesellschaft auch dann nicht, wenn von der Gesellschaft bei Bestätigung des Auftrages nicht widersprochen wird oder der Abnehmer die Unterwerfung unter diese Bedingungen zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hat.

4. Die Gesellschaft schließt keine Verträge mit Verbrauchern. Sollte im Einzelfall dennoch ein Vertrag mit einem Verbraucher im Sinne des KSchG zustande kommen, gelten diese Bedingungen nur insoweit, als sie den zwingenden Bestimmungen des KSchG, des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) und des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) nicht widersprechen; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

5. Schriftform im Sinne dieser Bedingungen ist auch durch Textform gewahrt, insbesondere durch E-Mail, PDF-Dokument oder qualifizierte bzw. fortgeschrittene elektronische Signatur, sofern nicht ausdrücklich Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (eigenhändige Unterschrift) verlangt wird.

6. Bei Widersprüchen gilt folgende Rangordnung: (i) individuelle schriftliche Vereinbarung sowie die Auftragsbestätigung der Gesellschaft, (ii) das von der Gesellschaft gelegte Angebot einschließlich der darin enthaltenen technischen Spezifikation, (iii) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, (iv) die Gewährleistungs- und Garantiebedingungen der Gesellschaft, (v) Produktdatenblätter, Montage- und Betriebsanleitungen sowie sonstige technische Unterlagen. Das Speziellere geht dem Allgemeineren vor.

7. Diese Bedingungen gelten einheitlich für alle Märkte der Gesellschaft. Die Rechtswahl nach § 2 erfasst auch Verträge mit Abnehmern, Importeuren und Vertriebspartnern außerhalb Österreichs. Zwingende Vorschriften am Aufstellungs- und Einsatzort – insbesondere des Produktsicherheits-, Bau-, Elektro-, Kälteanlagen-, Abfall- und Exportkontrollrechts – bleiben unberührt und sind vom Abnehmer einzuhalten. Soweit das Recht des Sitzstaates des Abnehmers für bestimmte Klauseln eine gesonderte ausdrückliche Genehmigung verlangt – etwa Art. 1341 und 1342 des italienischen Codice civile für Haftungsbeschränkungen, Rücktritts-, Verwirkungs- und Gerichtsstandsklauseln –, werden diese Klauseln zusätzlich auf einem gesonderten Genehmigungsblatt unterfertigt, das Bestandteil des Vertrages ist.

§ 2 ERFÜLLUNGSORT, GERICHTSSTAND UND RECHTSWAHL

1. Erfüllungsort für sämtliche von der Gesellschaft und ihren Abnehmern zu erfüllenden Verpflichtungen ist A-6322 Kirchbichl.

2. Für alle zwischen der Gesellschaft und einem Abnehmer abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen

Privatrechtes (IPRG) sowie der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 – Rom I und des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf – CISG, BGBl 1988/96) vereinbart.

3. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser Bedingungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrag zwischen der Gesellschaft und ihrem Abnehmer wird das für den Sitz der Gesellschaft jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart; die Gesellschaft kann den Abnehmer auch vor jedem anderen Gericht klagen, das nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (EuGVVO) oder nach dem Lugano-Übereinkommen 2007 in einem Mitglied- bzw. Vertragsstaat zuständig ist.

4. Für Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler behält sich die Gesellschaft die Richtigstellung und somit insbesondere auch die Nachbelastung vor. Der Abnehmer haftet auch dann, wenn die Gesellschaft ihre Leistungen über seinen Wunsch an einen Dritten fakturiert.

§ 3 VERTRAGSABSCHLUSS, PREISGESTALTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Angebote der Gesellschaft sind freibleibend und jedenfalls mit 30 (dreißig) Tagen befristet; sie sind daher auch nach Einlangen einer Stellungnahme des Abnehmers hierzu für die Gesellschaft abänderbar oder widerrufbar.

2. Alle Angaben in Prospekten, Rundschreiben, Katalogen, Anzeigen, Preislisten, etc. sind ebenfalls unverbindlich. Bestellungen des Abnehmers werden erst wirksam, wenn die Gesellschaft sie schriftlich annimmt. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Produkt technisch, farblich und formmäßig weiterzuentwickeln und in diesem Rahmen von Abbildungen, Beschreibungen und sonstigen Vorgaben abzuweichen. Der Abnehmer hat solche Abweichungen ohne Anspruch auf Preisänderung hinzunehmen, wenn sie den vereinbarten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen, die vereinbarte Leistung und Energieeffizienz zumindest gleichwertig bleiben und die Abweichung für den Abnehmer zumutbar ist. Andernfalls kann der Abnehmer binnen 14 Tagen ab Kenntnis vom betroffenen Auftrag zurücktreten.

3. Verträge zwischen der Gesellschaft und ihren Abnehmern gelten unabhängig von der Erteilung allfälliger behördlicher Genehmigungen. Die Einholung solcher Genehmigungen ist – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – Angelegenheit der Abnehmer. Sollte die Gesellschaft im Auftrag des Abnehmers solche Genehmigungen einholen, so kann sie zusätzlich ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Sollten zur Erlangung einer Genehmigung Abänderungen des ursprünglichen Auftrages notwendig sein, so gelten die entsprechenden Änderungen als vereinbart.

4. Alle von der Gesellschaft genannten Entgelte verstehen sich, sofern nicht schriftlich anderes vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer und ab dem Lager der Gesellschaft; sie beinhalten keine Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung.

5. In den Montagepreisen sind – auch wenn sie als Festpreise vereinbart wurden – jene Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch den Abnehmer oder ihm zurechenbare Personen zu vertretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzliche Leistungen erforderlich werden. Sämtliche hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Abnehmers.

6. Sollte die Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anweisungen gehalten sein, ab- oder ausgebaute Teile zu entsorgen, so hat der Abnehmer die zusätzlich entstehenden Entsorgungskosten auch dann zu tragen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere für die Rücknahme und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie für die Rückgewinnung und Entsorgung von Kältemitteln nach der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase. Unberührt bleiben jene Fälle, in denen das Abfallrecht die Kostentragung zwingend der Gesellschaft zuweist, insbesondere die unentgeltliche Rücknahme von Altgeräten aus privaten Haushalten über die Sammel- und Verwertungssysteme sowie von Altgeräten, die vor dem 13. August 2005 in Verkehr gesetzt wurden, bei Abgabe eines funktionsgleichen Neugerätes.

7. Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder innerbetrieblicher Abschlüsse sowie andere für die Kalkulation relevante Kosten oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten (Material, Energie, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc.) verändern, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Preise auch nach Vertragsabschluss entsprechend angemessen anzupassen. Im Falle von Wechselkursänderungen oder Währungsschwankungen ist die Gesellschaft berechtigt, die Preise derart abzuändern, dass das ursprüngliche Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt. Eine Preisanpassung setzt eine tatsächliche, nachweisbare Kostenveränderung voraus und ist der Höhe nach auf deren Auswirkung auf den vereinbarten Preis begrenzt; Kostensenkungen sind im selben Umfang weiterzugeben. Die Gesellschaft teilt die Anpassung dem Abnehmer unter Angabe des Anpassungsgrundes mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden schriftlich mit. Innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss erfolgt keine Preisanpassung. Übersteigt die Erhöhung 10 % des vereinbarten Preises, ist der Abnehmer berechtigt, binnen 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung vom betroffenen Auftrag kostenfrei zurückzutreten.

8. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Anbot von der Gesellschaft übernommen oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann die Gesellschaft hierfür jenes Entgelt fordern, das ihrer aktuell gültigen Preisliste oder dem üblich verlangten Entgelt entspricht.

9. Die Gesellschaft erstellt für Aufträge, die aufgrund des Angebots eines Abnehmers abgeschlossen werden, eine Auftragsbestätigung. Allfällige Fehler oder Widersprüche zum Anbot des Abnehmers sind von diesem unverzüglich nach Empfang der Auftragsbestätigung – spätestens jedoch binnen 5 (fünf) Werktagen ab Zugang – zu rügen; andernfalls gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung als vom Abnehmer genehmigt. Bei kurzfristigen Terminaufträgen hat eine Rüge sofort zu erfolgen.

10. Im Einzelfall gewährte Rabatte aller Art einschließlich Skonti begründen keinen Anspruch auf zukünftige Gewährung derselben.

11. Die genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen und werden in Euro ausgewiesen. Im Verrechnungsfall wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu diesen Preisen hinzugerechnet. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, wobei sämtliche diesbezüglichen Spesen, Steuern und sonstigen Abgaben zu Lasten des Abnehmers gehen.

12. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der Gesellschaft binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig (§ 457 UGB). Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung und setzt voraus, dass sämtliche früher fällig gewordenen Rechnungen vollständig bezahlt sind.

13. Zahlungen haben durch Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto der Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft kann Zahlungen – ungeachtet ihrer Widmung – nach freier Wahl auf offene Forderungen anrechnen. Änderungen der Bankverbindung werden ausschließlich firmenmäßig gezeichnet und zusätzlich telefonisch bestätigt; auf abweichende Zahlungsaufforderungen geleistete Zahlungen wirken nicht schuldbefreiend.

14. Der Abnehmer darf seine Forderungen nicht gegen Forderungen der Gesellschaft aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten, gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von der Gesellschaft schriftlich anerkannt. Die Aufrechnung im Insolvenzverfahren nach den §§ 19 f Insolvenzordnung bleibt unberührt.

15. Dem Abnehmer stehen – sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – keine Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte an Leistungen der Gesellschaft zu. Unberührt bleibt das Recht des Abnehmers, Zahlungen wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder schriftlich anerkannter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis in angemessenem Umfang zurückzubehalten.

16. Im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Forderung durch den Abnehmer sind alle übrigen Forderungen auch ohne ausdrückliche Fälligstellung sofort fällig; gleiches gilt für den Fall einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Abnehmers oder bei Vollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen.

17. Der Zahlungsverzug tritt ohne gesonderte Erklärung von selbst ein. Die Verzugszinsen betragen – unbeschadet der sonstigen Rechte und ohne Voraussetzung eines Verschuldens auf Seiten des Abnehmers – den gesetzlichen Verzugszinssatz gemäß § 456 UGB (Basiszinssatz zuzüglich 9,2 Prozentpunkte), mindestens jedoch 12 % p.a.; ein höherer Schaden ist zu ersetzen.

18. Der Abnehmer ist für den Fall des Verzuges verpflichtet, sämtliche der Gesellschaft entstehenden Mahn- und Betreibungskosten einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassounternehmens sowie der Gerichtsgebühren, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Daneben gebührt der Gesellschaft nach § 458 UGB je verspäteter Rechnung ein Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für ihren internen Aufwand der Forderungsbetreibung (Mahnwesen, Überwachung, Korrespondenz). Dieser Betrag ist ohne Nachweis und verschuldensunabhängig zu zahlen; er ist auf weitergehende nachgewiesene Betreibungskosten nach Abs. 18 Satz 1 anzurechnen.

19. Tritt die Gesellschaft in Vorleistung, insbesondere bei Zahlung auf Rechnung, ist sie berechtigt, zur Bonitätsprüfung und im Rahmen ihrer Warenkreditversicherung Daten des Abnehmers an ihren Kreditversicherer (derzeit ACREDIA Versicherung AG, Wien) sowie an Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln. Rechtsgrundlage ist die Vertragserfüllung bzw. das berechtigte Interesse der Gesellschaft an der Absicherung des Forderungsausfallsrisikos (Art. 6 Abs. 1 lit. b und lit. f DSGVO); Näheres regelt die Datenschutzerklärung gemäß § 13. Fällt die Bonitätsprüfung negativ aus, ist die Gesellschaft berechtigt, die Zahlungsart Rechnung zu verweigern und die Leistung von Vorauskasse, Anzahlung oder einer geeigneten Sicherheit abhängig zu machen.

§ 4 UNTERNEHMERISCHE UND TECHNISCHE UNTERLAGEN, VERKAUFSHILFEN, URHEBERRECHTE, GESCHÄFTSGEHEIMNISSE UND KNOW-HOW

1. Alle von der Gesellschaft stammenden unternehmerischen und technischen Unterlagen einschließlich aller Entwürfe und Visualisierungen sowie sämtliche Verkaufshilfen verbleiben in deren Eigentum und die Gesellschaft behält sich ausdrücklich das Urheberrecht an diesen Unterlagen vor. Jede Verbreitung und Verwertung dieser Unterlagen sowie die Verwendung von Verkaufshilfen zu Ausschreibungszwecken bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Verkaufshilfen dürfen nur zur Vermarktung von Produkten der Gesellschaft verwendet werden. Es steht der Gesellschaft frei, solche Unterlagen oder Verkaufshilfen jederzeit ohne Angabe von Gründen auf Kosten des Abnehmers zurückzufordern.

2. Soweit Urheberrechte am Werk entstanden sind, stehen diese der Gesellschaft zu. Dem Abnehmer wird das Recht zur Nutzung des Werkes zu Werbezwecken übertragen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des gesamten Entgelts für die Leistung durch den Abnehmer. Eine spezielle Vergütung für das Nutzungsrecht wird bei alleiniger Benützung durch den Abnehmer nicht erhoben. Eine Weitergabe des Nutzungsrechtes an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

3. Sämtliche technischen und kaufmännischen Informationen, die dem Abnehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich werden – insbesondere Konstruktions- und Fertigungsunterlagen, Schaltpläne, Hydraulik- und Kältekreisschemata, technische Zeichnungen, Stücklisten, Produkt- und Messdaten, Prüfberichte, Steuerungssoftware, Regelalgorithmen, Parametersätze, Quellcode, Schnittstellenbeschreibungen, Kalkulationen, Preis- und Konditionenlisten sowie Kunden- und Lieferantendaten – sind Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft im Sinne der §§ 26a ff UWG. Der Abnehmer hat diese geheim zu halten, ausschließlich zu Vertragszwecken zu verwenden und durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft und nur gegen Überbindung gleichwertiger Geheimhaltungspflichten zulässig. Die Verpflichtung besteht für die Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus für fünf Jahre, bei fortbestehender Geheimhaltungsbedürftigkeit bis zum Wegfall derselben.

4. Dem Abnehmer ist es untersagt, Produkte der Gesellschaft oder deren Bestandteile zum Zweck der Erlangung von Know-how zu zerlegen, zu vermessen, zu analysieren, nachzubauen oder nachbauen zu lassen (Reverse Engineering). Dies umfasst insbesondere das Auslesen, Kopieren, Dekompilieren oder Disassemblieren von Software, Firmware, Regelalgorithmen und Parametersätzen sowie das Ermitteln von Schnittstellen- und Kommunikationsprotokollen. Zwingende gesetzliche Befugnisse, insbesondere § 40e UrhG (Dekompilierung zur Herstellung der Interoperabilität), bleiben unberührt; die Beobachtungs- und Testbefugnis nach § 26c Abs. 1 Z 2 UWG wird hiermit vertraglich ausgeschlossen. Das Verbot gilt auch für die vom Abnehmer beauftragten Dritten; der Abnehmer hat es diesen zu überbinden.

5. Für jeden schuldhaften Verstoß gegen Abs. 3 oder Abs. 4 verpflichtet sich der Abnehmer zur Zahlung einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe von EUR 50.000,00 je Verstoß unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs, insgesamt jedoch höchstens EUR 500.000,00 je Kalenderjahr. Das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs. 2 ABGB bleibt unberührt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie der Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung bleiben vorbehalten.

6. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Abnehmer sämtliche Unterlagen, Muster, Prüfmittel und Datenträger der Gesellschaft auf deren Verlangen binnen 30 Tagen zurückzustellen oder nachweislich zu vernichten bzw. zu löschen; gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

§ 5 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Bis zur vollständigen, vorbehaltslosen Zahlung aller Ansprüche der Gesellschaft einschließlich aller Ansprüche auf Zinsen und Kosten sowie bis zur vollständigen Erfüllung aller sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen finanziellen Verpflichtungen des Abnehmers gegenüber der Gesellschaft bleiben gelieferte Waren im unbeschränkten Eigentum der Gesellschaft. Der Abnehmer hat alle Handlungen zu setzen, die zur Begründung und Erhaltung des Eigentums der Gesellschaft nötig sind und hat über Aufforderung der Gesellschaft dieser ohne Verzug eine Aufstellung aller noch bei ihm befindlichen Vorbehaltswaren zu übermitteln.

2. Der Abnehmer darf die noch nicht bezahlte Ware weiterverkaufen; im Gegenzug tritt er der Gesellschaft schon jetzt die Kaufpreisforderung ab, die ihm aus diesem Weiterverkauf gegen seinen eigenen Kunden zusteht (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Im Einzelnen gilt: Eine Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und unter entsprechendem Hinweis an den jeweiligen Abnehmer ist grundsätzlich zulässig. Der Abnehmer ist verpflichtet, der Gesellschaft jede Weiterveräußerung von noch nicht bezahlter Ware sofort anzuzeigen. Der Abnehmer tritt für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits mit Vertragsabschluss unwiderruflich alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen an die Gesellschaft zur Befriedigung zahlungshalber ab und wird alle zur wirksamen Abtretung erforderlichen Handlungen (z. B. Verständigung seines Vertragspartners) unverzüglich setzen; alle hierbei anfallenden Kosten und Abgaben sind vom Abnehmer zu tragen.

Der Abnehmer ist insbesondere verpflichtet, die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern – namentlich in der offenen-Posten-Buchhaltung bei der jeweiligen Forderung – durch einen Buchvermerk ersichtlich zu machen und der Gesellschaft dies auf Verlangen nachzuweisen. Die Gesellschaft ermächtigt den Abnehmer widerruflich, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen; die Ermächtigung erlischt mit Zahlungsverzug des Abnehmers, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse.

3. Im Falle der Pfändung oder sonstigen Inanspruchnahme der gelieferten Vorbehaltsware ist der Abnehmer auf seine Kosten zur Verständigung der Gesellschaft und Wahrung deren Eigentums verpflichtet. Im Falle der Nichtzahlung einer fälligen Forderung, der Zahlungseinstellung, der Exekution auf eine Vorbehaltsware oder seiner Insolvenzeröffnung hat der Abnehmer alle Vorbehaltswaren sofort an die Gesellschaft zurückzustellen; die Zurücknahme derselben ist ohne anderslautende schriftliche Erklärung nicht einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen. Wird die Vorbehaltsware der Gesellschaft ausgesondert, so kann sie eine Einlagerung auf Kosten und Gefahr des Abnehmers vornehmen.

4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden Sachen verarbeitet, vermischt oder verbunden, so erwirbt die Gesellschaft Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Der Abnehmer verwahrt die im Miteigentum der Gesellschaft stehende Sache unentgeltlich.

5. Der Abnehmer hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige übliche Risiken zum Neuwert zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag der Gesellschaft auf Verlangen abzutreten.

6. Die Gesellschaft hält nicht mehr Sicherheiten, als sie zur Absicherung ihrer offenen Forderungen benötigt. Übersteigt der realisierbare Wert aller ihr zustehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware und abgetretene Forderungen) die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, gibt sie auf Verlangen des Abnehmers Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Betrages frei; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der Gesellschaft.

§ 6 LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN, GEFAHRENÜBERGANG, ABNAHME UND VERZUG

1. Die Gefahr für (Teil-)Leistungen geht in jedem Fall jeweils dann auf den Abnehmer über, wenn die Ware das Lager der Gesellschaft oder des von ihr mit der Erfüllung beauftragten Dritten verlässt; wurde die Abholung der Ware bei der Gesellschaft vereinbart, geht die Gefahr bereits mit termingerechter Bereitstellung im Lager der Gesellschaft auf den Abnehmer über. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung EXW Kirchbichl gemäß Incoterms® 2020.

2. Ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurde. Der Liefertermin oder die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Abnehmer von der Gesellschaft von der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes verständigt wird oder – sollte eine solche Verständigung nicht erfolgen – wenn der Liefergegenstand von der Gesellschaft versendet worden ist.

3. Ohne besonderen Auftrag des Abnehmers wird der Versand mit der der Gesellschaft am günstigsten erscheinenden Versandart ohne Gewähr ausgeführt. Sendungen an die Gesellschaft erfolgen auf Kosten und Gefahr des Absenders. Von außen sichtbare Beschädigungen oder Fehlmengen gelieferter Waren sind durch den Empfänger bei der Übernahme bei sonstigem Rechtsverlust schriftlich festzustellen; die Annahme kann deshalb nicht verweigert werden. Transportschäden sind vom Abnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 (zwei) Werktagen der Gesellschaft, dem Frachtführer und dem jeweiligen Spediteur zu melden.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Nichtverfügbarkeit einer vereinbarten Ware ihrer Verpflichtung durch Lieferung einer vergleichbaren – wenn auch in Design und Oberflächengestaltung nicht notwendigerweise gleichen – Ware nachzukommen; der Abnehmer hat eine solche Ware anzunehmen, sofern die Ersatzware in Leistung, Energieeffizienz und Funktion zumindest gleichwertig und die Annahme für den Abnehmer zumutbar ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Abnehmer berechtigt, binnen 14 Tagen ab Mitteilung vom betroffenen Auftrag zurückzutreten.

4a. Die Gesellschaft ist berechtigt, Produkte, Baureihen, Komponenten, Baugruppen, Softwarebestandteile und Ersatzteile jederzeit technisch weiterzuentwickeln, zu ändern oder abzukündigen. Ein Anspruch des Abnehmers auf dauerhafte Verfügbarkeit bestimmter Produkte, Komponenten oder identischer Ersatzteile besteht nicht. Soweit Ersatzteile oder Komponenten nicht mehr verfügbar sind, ist die Gesellschaft berechtigt, technisch gleichwertige oder technisch weiterentwickelte Nachfolgekomponenten zu liefern oder zu verwenden. Dies gilt insbesondere bei Lieferengpässen, technischen Weiterentwicklungen, geänderten gesetzlichen Anforderungen, Marktveränderungen oder der Einstellung von Vorlieferantenprodukten. Die Verwendung von Nachfolgekomponenten begründet keinen Gewährleistungsfall und keinen Anspruch auf Preisminderung, Schadenersatz oder Rücktritt, sofern die Funktionstauglichkeit, Sicherheit und der bestimmungsgemäße Einsatz gewährleistet bleiben.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Teilleistungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.

6. Verzögert sich eine Leistung durch einen von der Gesellschaft unverschuldeten Umstand, verlängert sich die Leistungszeit jedenfalls auch ohne gesonderte Erklärungen angemessen, ohne dass die Gesellschaft Rechtsfolgen welcher Art auch immer zu verantworten hat; dies selbst, wenn die Gesellschaft ihrerseits bereits mit anderen Verpflichtungen in Verzug ist. Bei unangemessener Erschwerung der Leistungserbringung ist die Gesellschaft zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; bereits erbrachte Zahlungen werden in diesem Fall rückerstattet. Bei verschuldetem Verzug der Gesellschaft kann der Abnehmer nach Ablauf einer schriftlich – unter Hinweis auf die Rechtsfolgen – gesetzten Frist von mindestens vier Wochen Erfüllung verlangen oder den Rücktritt erklären. Ersatzansprüche des Abnehmers sind in einem solchen Fall bei leichter Fahrlässigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Personenschäden haftet die Gesellschaft nach Maßgabe des § 11.

7. Die Gesellschaft kann jedenfalls – ohne für sich Verzugsfolgen auszulösen – ihre Leistungen von der Erfüllung aller übrigen Vertragspflichten sowie von der fristgerechten Zahlung auch anderer fälliger Forderungen, insbesondere Kaufpreisforderungen aus bereits erfolgten Leistungen, abhängig machen. Ergibt eine auch erst nach Vertragsabschluss durchgeführte Bonitätsprüfung hinsichtlich des Abnehmers ein negatives Ergebnis, kann die Gesellschaft die Leistung jedenfalls von der gänzlichen Vorauszahlung oder Aushändigung einer geeigneten Bankgarantie auf erste Anfrage im Original abhängig machen, ohne dass ihrerseits Verzug eintritt.

8. Soweit rechtlich zulässig, sind Schadenersatzansprüche – dies jedoch jedenfalls im Falle einer leichten Fahrlässigkeit – aufgrund eines Verzuges auf Seiten der Gesellschaft ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden sowie für Vorsatz bleibt unberührt.

9. Bei Unmöglichkeit einer Leistung erlöschen alle vertraglichen Verpflichtungen. Ist die Unmöglichkeit – aber auch ein Liefer- oder Leistungsverzug – durch Nichtleistung oder verspätete Leistung eines Zulieferers der Gesellschaft bedingt, steht dem Abnehmer kein Schadenersatzanspruch zu. Wird die Leistung dauerhaft unmöglich, entfallen die Leistungspflichten beider Vertragsteile: Die Gesellschaft muss nicht mehr liefern, der Abnehmer nicht mehr zahlen. Bereits geleistete Zahlungen erstattet die Gesellschaft zurück, Zug um Zug gegen Rückstellung allfällig bereits gelieferter Teile.

10. Gerät der Abnehmer in Annahmeverzug, so ist die Gesellschaft nach ihrer Wahl berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten, einen Deckungsverkauf vorzunehmen, auf Erfüllung zu bestehen oder die Ware eine angemessene Zeit einzulagern oder aufzubewahren. Die Gesellschaft ist im Falle der Einlagerung oder Aufbewahrung berechtigt, die daraus entstehenden Mehraufwendungen gesondert zu berechnen. Tritt der Abnehmer – aus welchem Rechtsgrund auch immer – vom Vertrag zurück, so ist die Gesellschaft unbeschadet des Anspruches auf Vertragserfüllung berechtigt, dem Abnehmer eine 25%ige Stornogebühr in Rechnung zu stellen, welche binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Rechnungsstellung fällig ist, oder Schadenersatz geltend zu machen. Die Stornogebühr ist pauschalierter Schadenersatz; der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt der Gesellschaft vorbehalten. Ein Rücktrittsrecht des Abnehmers wird durch diese Bestimmung nicht begründet; ein berechtigter Rücktritt des Abnehmers aus einem von der Gesellschaft zu vertretenden Grund löst keine Stornogebühr aus. Das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs. 2 ABGB bleibt unberührt.

11. HÖHERE GEWALT. Ereignisse höherer Gewalt befreien beide Vertragsteile für ihre Dauer und im Umfang ihrer Auswirkung von den Leistungspflichten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Aufruhr, Epidemien und Pandemien einschließlich behördlicher Maßnahmen, Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Arbeitskämpfe, Cyberangriffe und schwerwiegende IT-Sicherheitsvorfälle, Ausfall von Energie-, Telekommunikations- oder Transportinfrastruktur, Mangel an Rohstoffen, Bauteilen, Halbleitern oder Kältemitteln, Transport- und Lieferkettenstörungen, Embargos, Sanktionen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sowie sonstige hoheitliche Maßnahmen, jeweils sofern sie außerhalb des Einflussbereichs des betroffenen Vertragsteils liegen und auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbar waren. Der betroffene Vertragsteil hat den anderen unverzüglich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen zu informieren und sich um Abhilfe zu bemühen. Dauert das Ereignis länger als vier Monate an, ist jeder Vertragsteil berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten; Schadenersatzansprüche bestehen in diesem Fall nicht.

§ 7 LIEFERVERANTWORTUNG, INSTALLATION UND SYSTEMVERANTWORTUNG

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, schuldet die Gesellschaft ausschließlich die Lieferung der jeweils bestellten Produkte. Die Gesellschaft schuldet insbesondere keine Planung, Installation, Montage, Inbetriebnahme, Einbindung in bestehende Systeme oder den funktionierenden Gesamtbetrieb einer Anlage.

2. Die Verantwortung für die fachgerechte Installation, Montage, hydraulische Einbindung, elektrische Anbindung, Parametrierung, Inbetriebnahme sowie für die Einbindung der Produkte in das jeweilige Gebäude, Heizsystem oder Gesamtsystem obliegt ausschließlich dem Abnehmer bzw. dem von ihm beauftragten Installateur oder Fachunternehmen.

3. Der Abnehmer ist allein verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher, normativer und technischer Vorschriften am Aufstellungs- und Einsatzort, insbesondere baurechtlicher, elektrotechnischer, heizungs- und sicherheitstechnischer Vorschriften sowie der jeweils gültigen Normen und Richtlinien. Die Gesellschaft schuldet keine Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten oder der Systemkonformität.

4. Eine Haftung der Gesellschaft für Mängel, Schäden oder Funktionsstörungen, die auf eine unsachgemäße oder nicht den Vorgaben der Gesellschaft entsprechende Installation, Montage, Inbetriebnahme, Systemeinbindung, Bedienung oder Wartung zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Produkte der Gesellschaft mangelfrei geliefert wurden.

5. Aussagen, Empfehlungen oder Unterstützung der Gesellschaft im Zusammenhang mit Planung, Installation oder Systemauslegung erfolgen – sofern überhaupt – ausschließlich unverbindlich und ohne Übernahme einer Verantwortung für den Erfolg oder die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems.

6. KÄLTEMITTEL UND SICHERHEIT. Produkte der Gesellschaft werden überwiegend mit dem natürlichen Kältemittel R290 (Propan) betrieben, das der Sicherheitsgruppe A3 (brennbar) zugeordnet ist. Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Außerbetriebnahme ausschließlich durch Personen erfolgen, die nach dem am Aufstellungsort geltenden Recht hierzu befugt sind und über eine einschlägige kälte- und elektrotechnische Ausbildung oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, sowie unter Einhaltung der Montage- und Sicherheitsvorgaben der Gesellschaft, der EN 378 in der jeweils national umgesetzten Fassung und der am Aufstellungsort geltenden Brandschutz-, Explosionsschutz- und Aufstellungsvorschriften. Mindestraumgrößen, Aufstellungs- und Sicherheitsabstände, Belüftungsanforderungen und die Freihaltung von Zündquellen sind einzuhalten. Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Vorgaben ist ausgeschlossen.

7. KÄLTEMITTEL-COMPLIANCE. Der Abnehmer hat die Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase sowie die österreichische Kälteanlagenverordnung und die einschlägigen Zertifizierungspflichten einzuhalten. Arbeiten an kältemittelführenden Kreisläufen dürfen nur durch entsprechend zertifizierte Personen und Unternehmen erfolgen. Die Pflichten zu Dichtheitsprüfung, Rückgewinnung, Aufzeichnung und fachgerechter Entsorgung treffen ausschließlich den Abnehmer bzw. den Betreiber; der Abnehmer hat diese Pflichten seinen Abnehmern zu überbinden. Für Produkte mit teilfluorierten Kältemitteln (insbesondere R-410A) weist die Gesellschaft auf die schrittweisen Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Wartung nach der genannten Verordnung hin; ein Anspruch auf dauerhafte Verfügbarkeit solcher Produkte, Ersatzteile oder Kältemittel besteht nicht.

8. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Erbringung von Gewährleistungs- und Garantieleistungen von der Vorlage eines vollständigen, von einem befugten Fachunternehmen unterfertigten Inbetriebnahmeprotokolls sowie vom Nachweis der durchgeführten Wartungen abhängig zu machen.

§ 8 PRODUKTSICHERHEIT UND SICHERHEITSRELEVANTE MASSNAHMEN

1. Die Gesellschaft ist berechtigt und verpflichtet, im Falle sicherheitsrelevanter Erkenntnisse, gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, normativer Änderungen, technischer Weiterentwicklungen oder zur Abwehr von Gefahren für Personen, Sachen oder die Umwelt jederzeit angemessene technische Maßnahmen an gelieferten Produkten anzuordnen. Solche Maßnahmen können insbesondere Sicherheitsupdates, Software-Updates, Nachrüstungen, Austausch einzelner Bauteile, Betriebsbeschränkungen, Stilllegungen oder Rückrufaktionen umfassen.

2. Der Abnehmer verpflichtet sich, sämtliche von der Gesellschaft angeordneten sicherheitsrelevanten Maßnahmen unverzüglich, vollständig und fachgerecht umzusetzen und hierbei uneingeschränkt mitzuwirken. Der Abnehmer ist insbesondere verpflichtet, die betroffenen Produkte nicht weiter zu betreiben oder weiterzugeben, sofern dies von der Gesellschaft aus Sicherheitsgründen angeordnet wird.

3. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, die Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen aus irgendeinem Rechtsgrund zu verweigern, zu verzögern oder von Bedingungen abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere unabhängig von allfälligen Gewährleistungs-, Garantie-, Zahlungs- oder sonstigen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien. Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte sind insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Der Abnehmer verpflichtet sich, sicherheitsrelevante Informationen, Warnhinweise, Anweisungen sowie Rückruf- oder Nachrüstmaßnahmen unverzüglich und vollständig an sämtliche nachgelagerte Abnehmer, Betreiber, Endkunden oder sonstige Nutzer der Produkte weiterzuleiten und deren Umsetzung sicherzustellen. Der Abnehmer hat die hierfür erforderlichen Kontaktdaten aktuell zu halten und der Gesellschaft auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

5. Soweit sicherheitsrelevante Maßnahmen auf eine unsachgemäße Installation, Inbetriebnahme, Nutzung, Wartung, Nichtbeachtung von Betriebs- oder Montageanleitungen oder sonstige vom Abnehmer oder Dritten zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, trägt der Abnehmer sämtliche hierdurch entstehenden Kosten. Die Gesellschaft trägt Kosten sicherheitsrelevanter Maßnahmen nur insoweit, als deren Ursache nachweislich ausschließlich in einem von der Gesellschaft zu vertretenden Produktmangel liegt.

6. Verletzt der Abnehmer seine Verpflichtungen gemäß dieser Bestimmung, insbesondere durch unterlassene, verspätete oder unvollständige Umsetzung sicherheitsrelevanter Maßnahmen oder Informationspflichten, so hat er die Gesellschaft von sämtlichen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Verwaltungsstrafen, Schadenersatz- und Produkthaftungsansprüchen sowie den damit verbundenen Kosten und Aufwendungen vollständig schad- und klaglos zu halten.

7. Soweit Produkte der Gesellschaft softwaregestützte Funktionen, Fernzugriffe oder digitale Dienste enthalten, ist die Gesellschaft berechtigt, sicherheitsrelevante Software- oder Firmware-Updates aufzuspielen oder aufspielen zu lassen. Der Abnehmer hat diese Maßnahmen zu dulden und sicherzustellen, dass ein sicherheitskonformer Betrieb möglich bleibt. Ein Anspruch auf Beibehaltung bestimmter Softwarestände oder Funktionen besteht nicht.

8. RÜCKVERFOLGBARKEIT. Der Abnehmer hat den Absatzweg jedes Produktes anhand der Seriennummer nachvollziehbar zu dokumentieren und die Aufzeichnungen der Gesellschaft auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dies dient der Erfüllung der Pflichten aus der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung sowie der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit. Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre ab Inverkehrbringen aufzubewahren.

9. CYBERSICHERHEIT VON PRODUKTEN. Für Produkte mit digitalen Elementen gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/2847 (Cyber Resilience Act). Die Meldepflichten für aktiv ausgenutzte Schwachstellen und schwerwiegende Sicherheitsvorfälle gelten ab dem 11. September 2026, die übrigen Anforderungen ab 11. Dezember 2027. Der Abnehmer hat die Gesellschaft über jede ihm bekannt gewordene Schwachstelle, jeden Sicherheitsvorfall und jede Manipulation an einem Produkt unverzüglich, längstens jedoch binnen 24 Stunden ab Kenntnis, zu informieren und an den erforderlichen Melde- und Abhilfemaßnahmen mitzuwirken. Eigenmächtige Veröffentlichungen zu Schwachstellen sind bis zur Bereitstellung einer Abhilfe zu unterlassen.

§ 9 SOFTWARE, DIGITALE FUNKTIONEN, FERNZUGRIFF UND UPDATES

1. Sofern die Produkte der Gesellschaft softwaregestützte Funktionen, digitale Schnittstellen, Fernzugriffe, Cloud-Dienste oder sonstige digitale Leistungen enthalten, stellen diese einen funktionalen Bestandteil des Produktes dar, ohne dass hieraus ein Anspruch auf eine bestimmte Softwareversion, Funktionsausstattung oder dauerhafte Kompatibilität mit Drittsystemen entsteht.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit Software-, Firmware- oder System-Updates vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insbesondere aus Gründen der Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Stabilität, gesetzlichen oder normativen Anforderungen oder zur Weiterentwicklung der Produkte. Solche Updates können Funktionsänderungen, Anpassungen oder Einschränkungen einzelner Funktionen beinhalten. Ein Anspruch des Abnehmers auf Beibehaltung bestimmter Funktionen oder Softwarestände besteht nicht. Wesentliche Funktionseinschränkungen, die nicht sicherheits- oder rechtlich veranlasst sind, werden dem Abnehmer nach Möglichkeit vorab mitgeteilt.

3. Ein Fernzugriff auf Produkte der Gesellschaft (z. B. zu Wartungs-, Analyse-, Service- oder Sicherheitszwecken) erfolgt ausschließlich, sofern der Abnehmer diesem ausdrücklich zugestimmt hat oder der Fernzugriff aus sicherheitsrelevanten Gründen erforderlich ist. Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen geschaffen werden.

4. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die jederzeitige Verfügbarkeit digitaler Dienste, Cloud-Funktionen, Fernzugriffe oder Datenübertragungen. Insbesondere haftet die Gesellschaft nicht für Störungen, Ausfälle oder Einschränkungen, die auf externe Netzwerke, Kommunikationsdienste, Stromversorgung, IT-Infrastruktur des Abnehmers oder auf Einwirkungen Dritter zurückzuführen sind.

5. Soweit software- oder systembedingte Störungen, Funktionsabweichungen oder Schäden auf unterlassene oder verzögerte Updates, auf Eingriffe des Abnehmers oder Dritter, auf nicht freigegebene Software, Systeme oder Schnittstellen oder auf eine vom Abnehmer zu vertretende IT-Umgebung zurückzuführen sind, sind Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche gegen die Gesellschaft ausgeschlossen.

5a. Soweit Produkte, Plattformen, Cloud-Dienste oder digitale Anwendungen der Gesellschaft automatisierte Auswertungen, Optimierungsvorschläge, Prognosen, Energieanalysen, Regelstrategien oder Funktionen auf Basis statistischer Verfahren, lernender Systeme oder künstlicher Intelligenz bereitstellen, dienen diese ausschließlich der Unterstützung des Nutzers. Die Verantwortung für Planung, Projektierung, Parametrierung, Freigabe von Einstellungen, Betriebsführung, Sicherheitsfunktionen sowie technische und wirtschaftliche Entscheidungen verbleibt ausschließlich beim Betreiber beziehungsweise beim hierfür verantwortlichen Fachunternehmen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass auf Basis automatisierter Empfehlungen bestimmte wirtschaftliche Ergebnisse, Energieeinsparungen, Leistungswerte oder sonstige Zielsetzungen erreicht werden. Automatisierte Analysen und Empfehlungen stellen keine technische Planung, keine sicherheitstechnische Beurteilung und keine rechtsverbindliche Beratung dar.

6. NUTZUNGSRECHT AN SOFTWARE. An der in den Produkten eingebetteten Software sowie an zugehörigen Apps und Cloud-Diensten erwirbt der Abnehmer kein Eigentum, sondern ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und zeitlich auf die Nutzungsdauer des Produktes beschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung im Zusammenhang mit dem gelieferten Produkt. Eine Übertragung ist nur gemeinsam mit dem Produkt und unter Überbindung dieser Bedingungen zulässig. Vermietung, Verleih, Bereitstellung an Dritte als Dienst sowie Veränderung, Übersetzung oder Bearbeitung der Software sind unzulässig. Für enthaltene Open-Source-Komponenten gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen; eine Übersicht wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

7. UNTERSTÜTZUNGSZEITRAUM. Die Gesellschaft stellt für Produkte mit digitalen Elementen während eines Unterstützungszeitraums von zehn Jahren ab Inverkehrbringen des jeweiligen Produktes sicherheitsrelevante Updates bereit. Der Unterstützungszeitraum wird produktbezogen bekannt gegeben. Der Unterstützungszeitraum ist vom Lebenszyklus der Anlage zu unterscheiden: Die Produkte der Gesellschaft sind so ausgelegt, dass der Heiz-, Kühl- und Warmwasserbetrieb auch nach Ablauf des Unterstützungszeitraums und auch ohne Netzwerk- oder Cloud-Anbindung eigenständig weiterläuft. Nach Ablauf des Unterstützungszeitraums besteht kein Anspruch auf weitere Updates, auf Weiterentwicklung, auf Kompatibilität mit Drittsystemen oder auf den Fortbestand cloudgestützter Zusatzfunktionen; die Gesellschaft wird das Auslaufen rechtzeitig, mindestens zwölf Monate im Voraus, bekannt geben.

8. DATENZUGANG NACH DEM EU DATA ACT. Für vernetzte Produkte und verbundene Dienste der Gesellschaft gilt die Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act). Der Nutzer im Sinne dieser Verordnung – das ist, wer das Produkt besitzt oder vertraglich zur Nutzung berechtigt ist – hat Anspruch auf Zugang zu den bei der Nutzung entstehenden, ohne Weiteres verfügbaren Produkt- und zugehörigen Dienstdaten sowie auf deren Weitergabe an von ihm benannte Dritte. Die Gesellschaft stellt diese Daten unentgeltlich, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bereit. Anträge sind an office@ovum.at zu richten. Für Produkte, die ab dem 12. September 2026 in Verkehr gebracht werden, erfolgt der Zugang unmittelbar aus dem Produkt oder dem verbundenen Dienst heraus.

9. Der Abnehmer ist verpflichtet, seine eigenen Abnehmer und Endkunden vor Vertragsabschluss über Art, Umfang, Format und Abrufweg der Produktdaten sowie über die Identität der Gesellschaft als Dateninhaberin zu informieren (Art. 3 Abs. 2 Data Act), und die entsprechenden Informationen der Gesellschaft unverändert weiterzugeben.

10. Daten, die dem Nutzer oder einem von ihm benannten Dritten nach dem Data Act bereitgestellt werden, dürfen nicht dazu verwendet werden, ein Produkt zu entwickeln, das mit dem vernetzten Produkt der Gesellschaft im Wettbewerb steht, und nicht an Dritte zu diesem Zweck weitergegeben werden. Geschäftsgeheimnisse werden nur unter den Voraussetzungen und mit den Schutzmaßnahmen der Art. 4 und 5 Data Act offengelegt; die Gesellschaft ist berechtigt, hierfür angemessene technische und vertragliche Schutzmaßnahmen zu verlangen und die Bereitstellung bei deren Ablehnung auszusetzen.

11. Die Gesellschaft ist berechtigt, nicht personenbezogene Daten, die bei der Nutzung der Produkte entstehen, in aggregierter oder anonymisierter Form zur Produktverbesserung, Qualitätssicherung, Störungsanalyse, Effizienzoptimierung und statistischen Auswertung zu nutzen. Eine darüberhinausgehende Nutzung der Daten eines einzelnen Nutzers erfolgt nur auf vertraglicher Grundlage nach Art. 4 Abs. 13 Data Act.

12. Die Vertragsteile sind sich einig, dass keine Bestimmung dieser Bedingungen eine missbräuchliche Vertragsklausel im Sinne des Art. 13 Data Act darstellen soll. Sollte eine datenbezogene Bestimmung nach dieser Vorschrift unverbindlich sein, gilt § 15 Abs. 1 sinngemäß.

13. IT-SICHERHEIT BEIM ABNEHMER. Die Produkte der Gesellschaft sind nur so sicher wie das Netzwerk, in dem sie betrieben werden. Der Abnehmer hat daher dafür zu sorgen, dass die Produkte nicht ungeschützt aus dem Internet erreichbar sind, sondern hinter einer Firewall oder über einen gesicherten Zugang betrieben werden, dass werkseitig vergebene Kennwörter bei der Inbetriebnahme geändert und Zugangsdaten vertraulich behandelt werden und dass bereitgestellte Sicherheitsupdates unverzüglich eingespielt werden oder deren automatisches Einspielen möglich bleibt. Diese Pflichten hat der Abnehmer dem jeweiligen Betreiber zu überbinden.

§ 10 GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab Gefahrenübergang, sofern nicht nach dem Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt. Über die Gewährleistung hinausgehende Ansprüche des Abnehmers auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen bestehen nur nach Maßgabe des § 11.

2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang zu laufen. Wurde eine gemeinsame Abnahme der Ware vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme der Ware. Erfolgt jedoch nicht spätestens 5 (fünf) Tage nach Gefahrenübergang die gemeinsame Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist bereits mit Gefahrenübergang.

3. Mängel oder das Fehlen von Teilen sind bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen fünf (5) Werktagen ab Lieferung, und bei verdeckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch binnen zehn (10) Werktagen

ab Entdeckung des Mangels, der Gesellschaft nachweislich schriftlich anzuzeigen. Der Abnehmer hat alles Zumutbare zu unternehmen, um eine Verschlimmerung des Mangels oder Folgeschäden zu vermeiden. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, gilt die Ware im unternehmerischen Geschäftsverkehr als vorbehaltslos übernommen.

4. Die von einem Mangel rechtswirksam verständigte Gesellschaft kann ihrer Gewährleistungspflicht nach ihrer Wahl wie folgt nachkommen: 4.1 Nachtrag des Fehlenden; 4.2 Nachbesserung der Ware an Ort und Stelle; 4.3 Aufforderung zur Rücksendung der mangelhaften Ware oder der mangelhaften Teile und Nachbesserung bei der Gesellschaft oder an einem anderen von der Gesellschaft bezeichneten Ort; 4.4 Ersatz der mangelhaften Ware; 4.5 Ersatz der mangelhaften Teile der Ware.

5. Weitere Verpflichtungen treffen die Gesellschaft im Rahmen der Gewährleistung – soweit gesetzlich zulässig – nicht; dies betrifft insbesondere die Übernahme von Transport-, Montage- und sämtlichen Montagenebenkosten.

6. Die Gesellschaft kündigt den Termin für den Nachtrag, die Verbesserung oder den Ersatz mindestens acht Werktage im Voraus an. Der Abnehmer kann dem Termin binnen drei Werktagen widersprechen und einen Ersatztermin verlangen. Erscheint der Abnehmer ohne vorherigen Widerspruch nicht zum Termin oder verhindert er die Maßnahme, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere Anfahrts- und Personalkosten. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Durchführung von der Vereinbarung eines neuen Termins und von der Vorauszahlung dieser Mehrkosten abhängig zu machen. Die Gewährleistungsansprüche des Abnehmers bleiben bestehen; die Gewährleistungsfrist verlängert sich durch die Verzögerung jedoch nicht.

7. Die Gewährleistung der Gesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sich der Abnehmer bei Aufstellung, Montage oder Verwendung der Ware nicht an die Anordnungen oder allfälligen Betriebsbedingungen der Gesellschaft gehalten hat, der Mangel durch den Abnehmer oder durch Dritte verursacht wurde oder diese Personen Manipulationen oder Reparaturen an der Ware oder an dem Werk vorgenommen haben.

8. Die Gewährleistung gilt weiters nur für Mängel, die unter Einhaltung der jeweiligen Betriebsbedingungen bei normalem Gebrauch auftreten. Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer, sodass die allfällige Gewährleistungsfrist durch diese jedenfalls begrenzt ist.

9. Mangels gesonderter Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig übernimmt die Gesellschaft keine Gewährleistung für Umänderungen oder Umbauten alter sowie betriebsfremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren.

10. Farbänderungen oder Farbabweichungen des Endproduktes begründen keinen Gewährleistungsanspruch; bei Nachbesserungen oder Reparaturarbeiten gehört die Farbgleichheit nicht zur vereinbarten Beschaffenheit und kann auch üblicherweise nicht erwartet werden.

11. Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang von Gewährleistungsansprüchen ist die Gesellschaft berechtigt, die Ware oder das Werk durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für beide Vertragsteile bindend überprüfen zu lassen. Stellt sich heraus, dass der behauptete Anspruch des Abnehmers auf Gewährleistung nicht besteht, so trägt der Abnehmer die Kosten des Sachverständigen; andernfalls trägt sie die Gesellschaft.

12. Ausgeschlossen von jeglicher Gewährleistung sind Schäden, welche durch äußere Einflüsse wie Überspannung, Verschmutzungen, Korrosion, höhere Gewalt und Naturgewalten hervorgerufen wurden. Gleiches gilt für Schäden aus ungeeigneter Wasserqualität oder unzureichender Systemhydraulik, sofern die Vorgaben der Gesellschaft nicht eingehalten wurden.

13. Ergänzend gelten die jeweils gültigen Gewährleistungsbedingungen der OVUM Heiztechnik GmbH. Diese sind Bestandteil des Vertrages und in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage der Gesellschaft abrufbar oder werden dem Abnehmer auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Im Falle von Widersprüchen gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine allfällige Garantie der Gesellschaft ist eine freiwillige zusätzliche Zusage; sie schränkt die gesetzliche Gewährleistung nicht ein und begründet keine über die Garantiebedingungen hinausgehenden Ansprüche.

14. REGRESS. Der Rückgriffsanspruch des Abnehmers nach § 933b ABGB bleibt unberührt. Der Abnehmer hat die Gesellschaft von einer gegen ihn erhobenen Gewährleistungsforderung unverzüglich schriftlich zu verständigen, ihr Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Prüfung des Mangels zu geben und der Gesellschaft sämtliche Nachweise (Mängelbeschreibung, Fotodokumentation, Seriennummer, Inbetriebnahme- und Wartungsprotokolle, Kostennachweise) zu übermitteln. Ein Rückgriffsanspruch ist binnen zwei Monaten ab Erfüllung der eigenen Gewährleistungspflicht bei sonstigem Verlust geltend zu machen; die Verjährung richtet sich nach § 933b Abs. 2 ABGB. Den Vertragsteilen ist bekannt, dass sich die Gewährleistungsfrist im Verhältnis zwischen dem Abnehmer und einem Verbraucher nach dem Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz ab 1. Oktober 2026 nach einer Verbesserung einmalig um ein Jahr verlängern kann. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist im Verhältnis zur Gesellschaft nach § 10 Abs. 1 ist damit nicht verbunden; maßgeblich für den Rückgriff bleibt § 933b ABGB.

15. Wird ein Teil im Rahmen der Gewährleistung getauscht oder verbessert, so beginnt für dieses Teil keine neue Gewährleistungsfrist von 24 Monaten zu laufen. Es gilt vielmehr die für die ursprüngliche Ware noch offene Restfrist.

Endet diese Restfrist früher als sechs Monate nach der Verbesserung, so verlängert sie sich für das betroffene Teil auf sechs Monate ab Durchführung der Verbesserung. Beispiel: Wird im 22. Monat ein Bauteil getauscht, endet die Gewährleistung für dieses Bauteil im 28. Monat, für die übrige Anlage unverändert im 24. Monat.

16. Bei softwaregestützten Funktionen wird die Vertragsmäßigkeit nach dem Funktionsumfang im Zeitpunkt der Übergabe beurteilt. Eine Gewährleistung für die dauerhafte Aktualität, Weiterentwicklung oder Kompatibilität der Software wird – soweit gesetzlich zulässig – nicht übernommen; § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 11 SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG

1. Im Falle des Schadenersatzes haftet die Gesellschaft jedenfalls nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen; ebenso ist der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Abnehmer ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden, für arglistiges Verschweigen eines Mangels, für die Verletzung ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

2. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Gesellschaft je Schadensfall auf den höheren Betrag von EUR 100.000,00 oder den Nettoauftragswert des unmittelbar betroffenen Auftrags, jedenfalls jedoch auf höchstens EUR 1.000.000,00 je Schadensfall begrenzt. Die Gesamthaftung der Gesellschaft aus sämtlichen Schadensfällen ist darüber hinaus auf EUR 1.000.000,00 je Kalenderjahr begrenzt. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Personenschäden, Vorsatz sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung durch den Abnehmer ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen, soweit der Schaden darauf beruht.

4. Der Abnehmer ist weiters verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen seinem Abnehmer zu überbinden und ihn über den sachkundigen Gebrauch aufzuklären.

5. Im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes haftet die Gesellschaft sowie auch deren Vor- und Zulieferer nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes erleidet. Der Abnehmer ist verpflichtet, diesen Ausschluss weiter zu überbinden. Maßgeblich ist das Produkthaftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung; für Produkte, die ab dem 9. Dezember 2026 in Verkehr gebracht werden, gilt das PHG in der Fassung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2853. Der vorstehende Ausschluss gilt nur, soweit er gesetzlich zulässig ist.

6. Der Abnehmer hat die ihm zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwehr und Schadensminderung zu treffen. In seinem eigenen Bereich hat er für eine angemessene Datensicherung und für eine dem Stand der Technik entsprechende Absicherung seiner IT-Systeme zu sorgen. Betreibt nicht der Abnehmer selbst, sondern sein Kunde die Anlage, so beschränkt sich seine Pflicht darauf, diesen bei Übergabe nachweislich über die Vorgaben der Gesellschaft nach § 9 Abs. 13 zu informieren und ihm die entsprechenden Unterlagen auszuhändigen. Ein Mitverschulden des Abnehmers ist anzurechnen.

7. Der Abnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer branchenüblichen Deckungssumme zu unterhalten und deren Bestehen der Gesellschaft auf Verlangen nachzuweisen.

§ 12 SONSTIGE PFLICHTEN DES ABNEHMERS

1. Der Abnehmer hat seine Mitarbeiter und Abnehmer laufend über alle von der Gesellschaft bereitgestellten Informationen und Anweisungen sowie über gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen in Kenntnis zu setzen. Der Abnehmer hat alle diesbezüglichen Unterlagen, Urkunden und Nachweise mindestens 10 (zehn) Jahre ab Inverkehrbringen oder Weitergabe der Waren aufzubewahren und auf Verlangen herauszugeben.

2. QUALIFIKATION. Der Abnehmer hat sicherzustellen, dass die mit Planung, Montage, Inbetriebnahme, Wartung und Service befassten Personen über die erforderlichen gewerberechtlichen Befugnisse, elektro- und kältetechnischen Qualifikationen sowie über die von der Gesellschaft vorgesehenen Produktschulungen verfügen. Die Gesellschaft kann die Erbringung von Service- und Garantieleistungen vom Nachweis dieser Qualifikationen abhängig machen.

3. MARKEN UND KENNZEICHEN. Die Marken, Logos, Produktbezeichnungen und sonstigen Kennzeichen der Gesellschaft dürfen ausschließlich zur Vermarktung der von der Gesellschaft bezogenen Produkte und nur entsprechend den Gestaltungsvorgaben der Gesellschaft verwendet werden. Die Registrierung identischer oder verwechselbar ähnlicher Marken, Firmen-, Domain- oder Kontobezeichnungen durch den Abnehmer ist unzulässig. Das Nutzungsrecht endet mit Beendigung der Geschäftsbeziehung.

4. WERBE- UND UMWELTAUSSAGEN. Der Abnehmer darf zu Produkten der Gesellschaft ausschließlich jene Leistungs-, Effizienz- und Umweltaussagen verwenden, die von der Gesellschaft schriftlich freigegeben oder in deren aktuellen Unterlagen enthalten sind. Eigene oder abgewandelte Aussagen, insbesondere Spitzenstellungs-, Klimaneutralitäts- oder allgemeine Umweltaussagen, sind unzulässig. Der Abnehmer hat die lauterkeitsrechtlichen Vorgaben

einzuhalten, insbesondere das UWG in der Fassung des Verbraucherrechte-Änderungsgesetzes 2026 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/825 (EmpCo-Richtlinie), anzuwenden ab 27. September 2026. Der Abnehmer hält die Gesellschaft hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos, die aus von ihm verwendeten, nicht freigegebenen Aussagen resultieren.

5. COMPLIANCE. Der Abnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere des Korruptionsstrafrechts, des Kartellrechts, der arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards sowie der einschlägigen Umweltvorschriften. Er sichert zu, weder selbst noch durch Dritte unzulässige Vorteile zu gewähren oder anzunehmen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

6. INFORMATIONSSICHERHEIT IN DER LIEFERKETTE. Der Abnehmer hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit nach dem Stand der Technik zu treffen und die Gesellschaft über Sicherheitsvorfälle, die Produkte, Daten oder Systeme der Gesellschaft betreffen können, unverzüglich, längstens binnen 24 Stunden ab Kenntnis, zu informieren. Er wirkt an den Nachweis- und Meldepflichten mit, die der Gesellschaft nach dem Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG 2026, in Kraft ab 1. Oktober 2026) und den darauf gestützten Vorgaben obliegen.

§ 13 DATENVERARBEITUNG

1. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten des Abnehmers sowie von dessen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Kunden oder sonstigen Dritten ausschließlich im Einklang mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem österreichischen Datenschutzgesetz.

2. Soweit der Abnehmer der Gesellschaft personenbezogene Daten übermittelt, bestätigt er, zur Übermittlung dieser Daten berechtigt zu sein und die erforderlichen datenschutzrechtlichen Informationen und Rechtsgrundlagen gegenüber den betroffenen Personen eingehalten zu haben. Der Abnehmer hält die Gesellschaft diesbezüglich schad- und klaglos.

3. Die Gesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO, soweit sie diese zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung verarbeitet. Eine Verarbeitung als Auftragsverarbeiter erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde; in diesem Fall schließen die Vertragsteile einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO ab.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten im erforderlichen Umfang an Dritte (z. B. IT-Dienstleister, Logistik-, Service-, Abrechnungs-, Versicherungs- oder Finanzierungspartner) weiterzugeben, sofern dies zur Vertragserfüllung, zur Wahrung berechtigter Interessen oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nur auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses oder geeigneter Garantien im Sinne der Art. 44 ff DSGVO.

5. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Art, Umfang, Zweck, Speicherdauer sowie zu den Rechten betroffener Personen, sind der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung der Gesellschaft zu entnehmen, abrufbar unter www.ovum.at.

6. Die Vertragsteile informieren einander unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden ab Kenntnis, über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, die den jeweils anderen Vertragsteil betreffen können, und unterstützen einander bei der Erfüllung der Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO. Diese Frist betrifft ausschließlich die Verständigung zwischen den Vertragsteilen; sie dient dazu, die 72-Stunden-Meldefrist an die Aufsichtsbehörde einhalten zu können, und begründet keine Frist für die Information nachgelagerter Kunden oder betroffener Personen. Die Regelungen zum Zugang zu Produktdaten nach dem Data Act in § 9 bleiben unberührt.

§ 14 EXPORTKONTROLLE, SANKTIONEN UND REEXPORT

1. Der Abnehmer verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren nationalen, europäischen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschafts-, Export-, Zoll- und Sanktionsrechts einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften der Europäischen Union sowie für sonstige anwendbare Embargos und Sanktionsregelungen, namentlich die Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use-Verordnung), die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie das österreichische Außenwirtschaftsgesetz und Sanktionengesetz.

2. Eine Weiterveräußerung, Verbringung oder Ausfuhr der von der Gesellschaft gelieferten Produkte in Drittstaaten oder an sanktionierte Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist nur zulässig, sofern sämtliche hierfür erforderlichen Genehmigungen vorliegen und keine gesetzlichen oder behördlichen Beschränkungen entgegenstehen. Der Abnehmer hat vor jeder Lieferung einen Abgleich seiner Geschäftspartner mit den einschlägigen EU-Sanktionslisten vorzunehmen.

3. Der Abnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der export- und sanktionsrechtlichen Vorschriften im Falle der Weiterveräußerung, des Re-Exports oder der sonstigen Überlassung der Produkte an Dritte. Der Abnehmer hat die Gesellschaft von sämtlichen Nachteilen, Ansprüchen, Strafen oder Kosten freizuhalten, die aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen resultieren.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten, sofern Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen export- oder sanktionsrechtliche Bestimmungen bestehen.

5. KEINE WIEDERAUSFUHR NACH RUSSLAND. Der Abnehmer verpflichtet sich, gelieferte Produkte weder unmittelbar noch mittelbar in die Russische Föderation oder nach Belarus oder zur Verwendung in diesen Ländern zu verkaufen, auszuführen oder wiederauszuführen. Er richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein, um dieses Verbot auch bei seinen Weiterverkäufern durchzusetzen, und überbindet die Verpflichtung in der Lieferkette. Ein Verstoß stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar und berechtigt die Gesellschaft zur sofortigen Vertragsauflösung sowie zur Geltendmachung einer verschuldensabhängigen Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Nettowertes der betroffenen Lieferung; das richterliche Mäßigungsrecht nach § 1336 Abs. 2 ABGB und das Recht auf weitergehenden Schadenersatz bleiben unberührt. Der Abnehmer hat die Gesellschaft über jeden ihm bekannt gewordenen Verstoß unverzüglich zu informieren und die zur Überprüfung erforderlichen Auskünfte binnen zwei Wochen zu erteilen. Diese Bestimmung setzt Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 um.

6. Die Gesellschaft kann vom Abnehmer eine Endverbleibserklärung verlangen. Darin bestätigt der Abnehmer schriftlich, wer die gelieferten Produkte tatsächlich erhält, in welchem Land sie eingesetzt werden und dass sie nicht in ein Embargoland weitergeleitet werden. Bis zur Vorlage dieser Erklärung und sonstiger erforderlicher Nachweise kann die Gesellschaft die Ausführung eines Auftrages aussetzen, ohne dass hierdurch Verzug auf ihrer Seite eintritt.

§ 15 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollten aus welchen Gründen auch immer einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder geschlossener Einzelverträge unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorliegen, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Geltung. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Füllen der Lücke eine solche wirksame, die der unwirksamen in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend nahekommt.

2. Die Gesellschaft kann ihre Rechte und Pflichten jederzeit ganz oder teilweise einem Dritten übertragen; eine Übertragung durch den Abnehmer ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

3. Der Rechtsbehelf der Aufhebung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen. Ebenso wird die Anfechtung wegen Irrtums und der Wegfall der Geschäftsgrundlage – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen (§ 351 UGB).

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen sowie das Abgehen von diesem Formerfordernis bedürfen der Schriftform im Sinne des § 1 Abs. 5.

5. Vertragssprache ist Deutsch. Die Gesellschaft stellt diese Bedingungen zusätzlich in englischer Sprache zur Verfügung und hält für die jeweiligen Absatzmärkte weitere Sprachfassungen bereit. Sämtliche Übersetzungen dienen ausschließlich der Information; bei Abweichungen oder Auslegungsfragen ist allein die deutsche Fassung maßgeblich.

6. Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Bedingungen mit Wirkung für künftige Verträge zu ändern. Bei Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen dem Abnehmer mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben; widerspricht der Abnehmer nicht binnen vier Wochen ab Zugang, gelten die Änderungen als angenommen. Auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Widerspricht der Abnehmer, ist jeder Vertragsteil berechtigt, das Dauerschuldverhältnis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu beenden.

7. Die Vertragsteile werden Meinungsverschiedenheiten zunächst auf Ebene der Geschäftsleitungen erörtern. Diese Bestimmung hindert keinen Vertragsteil daran, einstweilige Maßnahmen zu beantragen oder Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.

Die aktuellen Fassungen der AGB und Gewährleistungsbedingungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.ovum.at.

OVUM HEIZTECHNIK GMBH
Lofererstraße 79 · A-6322 Kirchbichl · Tel.: +43 5332 81238-0 · E-Mail: office@ovum.at · www.ovum.at
FN 410404 k, Landesgericht Innsbruck · UID ATU68616303